



easyCredit Basketball Bundesliga

***Bestimmungen beim Einsatz einer Spieljury
(BBL-Spieljuryordnung)***

Saison 2018/2019

SPÜRST DU DAS DRIBBELN?

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 2 BEHANDLUNG VON PROTESTEN.....	3
§ 3 BEHANDLUNG VON BERUFUNGEN	4
§ 4 VERGÜTUNG	4

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die BBL GmbH (BBL) hat das Recht gem. § 15 Abs. 3 BBLSo, bei einzelnen Spielen für Protestverfahren und Berufungsverfahren gegen die Entscheidungen der Spielleitung vor Ort eine Spieljury einzusetzen.
- (2) Die Spieljury besteht aus drei (3) von der BBL benannten Personen. Diese Personen sollten nach Möglichkeit aus Personen des Schiedsgerichts bestehen. Der Vorsitzende der Spieljury ist von der BBL zu bestimmen. Die beiden verbleibenden Personen haben die Funktion eines Beisitzers.
- (3) Die Spieljury entscheidet über Proteste und Berufungen gegen die Entscheidung der Spielleitung endgültig. Die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2, §§ 7 Abs. 4, §§ 15 Abs. 1 und §§ 18 Abs. 3 der Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnung finden keine Anwendung.

§ 2 Behandlung von Protesten

- (1) Werden beim Kommissar Proteste angemeldet, ist der Vorsitzende der Spieljury davon unverzüglich zu informieren. Hierfür ist es nötig, dass die Spieljury in der unmittelbaren Nähe zum Kampfgericht platziert wird.
- (2) Die Protestgebühr beträgt abweichend von § 27 Abs. 1 VfSchGO 1.000,00 € und ist unmittelbar nach Protesteinlegung beim Kommissar, der den Betrag an den Vorsitzenden der Spieljury weiterleitet, bar zu zahlen. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr durch den Vorsitzenden der Spieljury zurückzuzahlen.
- (3) Der Antrag des Protestführers ist bis 30 Minuten nach Spielende (Ertönen des Spielendesignals) schriftlich beim Vorsitzenden der Spieljury vorzulegen, Beweismittel sind ebenfalls schriftlich zu benennen. Der Vorsitzende der Spieljury beräumt innerhalb weiterer 15 Minuten einen Verhandlungstermin an. Über diesen Termin sind der Vertreter der BBL und, soweit erforderlich, weitere Beteiligte durch den Vorsitzenden oder Beisitzer mündlich zu informieren und zur Teilnahme aufzufordern. Der Vertreter des Protestführers ist beim Einlegen des Protestes bekannt zu geben.
- (4) Die Verhandlung der Spieljury erfolgt mündlich und ist nicht öffentlich. Kommissar, Schiedsrichter, Beteiligte und Spieler können ohne vorherige Ladung unverzüglich vernommen werden. Die Ladungsfristen der VfSchGO finden keine Anwendung.
- (5) Der Vorsitzende der Spieljury hat die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden zuvor benannten Mannschaftsverantwortlichen mitzuteilen.

§ 3 Behandlung von Berufungen

- (1) Entscheidungen der Spielleitung erfolgen vor Ort. Der Entscheidungstenor ist schriftlich, die Begründung ist mündlich zu erteilen. Berufungen gegen Entscheidungen der Spielleitung sind an den Vorsitzenden der Spieljury zu richten.
- (2) Die Berufungsgebühr beträgt 750,00 € und ist bei Einlegung der Berufung sofort beim Vorsitzenden der Spieljury bar zu zahlen. Wird der Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr durch den Vorsitzenden der Spieljury zurückzuzahlen.
- (3) Der Ablauf des Berufungsverfahrens unterliegt denselben Regularien, wie beim Protest gem. § 2 Abs. 3 BBLSpieljuryO, mit Ausnahme, dass die Berufung mündlich zu begründen ist.
- (4) Die Verhandlung der Spieljury erfolgt mündlich und ist nicht öffentlich. Kommissar, Schiedsrichter, Beteiligte und Spieler können vernommen werden. Die Ladungsfristen der VfSchGO finden keine Anwendung.
- (5) Der Vorsitzende der Spieljury hat die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden zuvor benannten Mannschaftsverantwortlichen mitzuteilen.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Spieljury richtet sich nach den Bestimmungen der BBL. Die Auszahlung erfolgt durch die BBL.

Köln, 1. Juli 2017

Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer